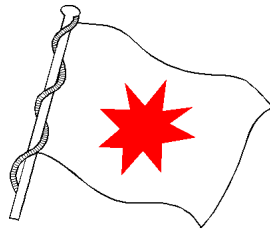


Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

Ruderordnung des Kölner Rudervereins von 1877 e.V. (KRV)

I.

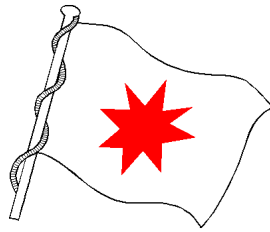
1. Diese Ruderordnung ist verbindlich für jeden Benutzer
 - a) vereinseigenen oder privaten Rudergeräts sowie sonstiger Sportgeräte,
 - b) der gesamten Bootshausanlage,
 - c) fremder vom Verein genutzten Sportanlagen.Sie ist auch verbindlich für Angehörige der angeschlossenen Riegen, soweit nicht besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem KRV bestehen oder diese Ruderordnung Ausnahmen vorsieht. Mitglieder machen die von ihnen eingeführten Gäste auf die Verbindlichkeit dieser Ruderordnung aufmerksam.
2. Die Leitung des gesamten Ruderbetriebs – mit Ausnahme des Trainings – obliegt dem 1. Ruderwart.
Ihm obliegt auch die Förderung von Ergänzungssport und von Lehrgängen der Sportverbände.
Wurde vom Vorstand kein Bootswart berufen, übernimmt der 1. Ruderwart dessen satzungsgemäßen Aufgaben. Der 1. Ruderwart kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ruderwarte (Stellvertreter) ernennen.
3. Die Verfügung über das Bootsgerät – mit Ausnahme des für Trainings- und Regattazwecke bestimmte – hat der 1. Ruderwart.
4. Ruderer mit längerer Rudererfahrung können zur Unterstützung der Ruderwarte tätig werden. Sind sowohl der 1. Ruderwart als auch seine Stellvertreter abwesend, haben sie deren Rechte und Pflichten, soweit diese Ruderordnung nichts anderes bestimmt.
5. Instandhaltung des Rudergeräts und der Bootsanlagen sind Aufgaben des 1. Ruderwartes und des Bootswartes; sie und die für den Ruderbetrieb zuständigen Vorstandsmitglieder allein haben Weisungsbefugnis gegenüber dem Leiter der Werkstatt.



Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

II.

1. Alle aktiven Mitglieder des Vereins und seiner Jugendriege haben Anspruch auf Ausbildung im Rudern und auf Benutzung der vereinseigenen Ruder- und Sportgeräte im Rahmen der Ruderordnung.
2. Die Ausbildung im Rudern erfolgt zu den durch Aushang bekannt gegebenen Zeiten unter Leitung des Ruderlehrers und / oder erfahrener Steuerleute.
3. Zur Führung eines Bootes ist berechtigt, wer
 - a) eine vereinseigene Steuermannsprüfung bestanden hat,
 - b) auf der Liste der Steuerleute vermerkt ist,
 - c) vom 1. Ruderwart die Steuererlaubnis erteilt bekommt.
4. Die Liste der Steuerleute führt auf, wer welche Bootsklassen steuern darf. Sie wird vom 1. Ruderwart geführt. Ausnahmen können für einzelne Fahrten vom einteilenden Ruderwart erteilt werden.
5. Über die Zulassung zur Steuermannsprüfung und ihr Ergebnis entscheiden der 1. Ruderwart und der Ruderlehrer kollegial. Die Prüfung kann bei unbefriedigendem Ergebnis wiederholt werden.
6. Die Steuererlaubnis berechtigt nicht zum Steuern von Rennbooten, Achtern und Einern. Die Berechtigung zum Steuern dieser Boote wird vom 1. Ruderwart in Abstimmung mit dem Ruderlehrer bzw. dem Trainer für den Einzelfall oder auf Dauer gegeben. Dies wird im Einzelfall im Fahrtenbuch testiert, im Dauerfall auf der Liste der Steuerleute eingetragen.
7. Vor Antritt der Fahrt hat der Obmann die Fahrt im Fahrtenbuch einzutragen und nach Rückkehr die Eintragung zu vervollständigen. Das Fahrtenbuch hat urkundliche Bedeutung, die Eintragungen sind daher deutlich und gewissenhaft vorzunehmen.
8. Die gesamte Mannschaft hat nach der Rückkehr das Bootsmaterial zu reinigen und an den vorgesehenen Platz zu bringen. Das gleiche gilt für Böcke, Wasserschläuche und Bootswagen. Das Tor in der Loosengasse ist zu schließen.



Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

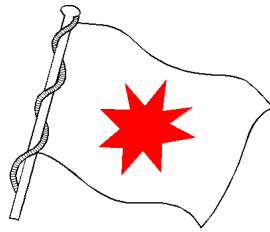
9. Bootsbelegungen für Tages- und Wanderfahrten sind mit genauen Angaben über Mannschaft, Zeit und Ziel der Fahrt dem 1. Ruderwart zeitig bekannt zu geben. Genehmigt er die beabsichtigte Fahrt, wird die Belegung am Schwarzen Brett ausgehängt. Damit gilt das Boot vom Tage des Antritts bzw. der Verladung an als gesperrt.

III.

1. Rennrudergerät darf nur nach den vor Ort aushängenden Vorgaben mit Genehmigung des Trainers benutzt werden.
2. Trainingsleute (Rennruderer) unterliegen dieser Ruderordnung, soweit ihr nicht eine besondere Trainingsordnung oder ausdrückliche Anweisung des Trainingsausschusses entgegensteht.

IV.

1. Die Einteilung der Mannschaften und Zuteilung der Boote obliegt allein dem 1. Ruderwart oder seinen Stellvertretern. Es kann auf Wünsche verabredeter Mannschaften eingegangen werden.
2. Bei der Ausfahrt ist die Flagge des Vereins erkennbar zu führen, wenn die Boote zur Anbringung eines Flaggenstocks eingerichtet sind.
3. Den Anordnungen der Steuerleute, die für Boot und Mannschaft vom Herausnehmen des Bootes bis zum Zurücklegen des Bootes verantwortlich sind, ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Übergibt ein Obmann während einer Aus-/Wanderfahrt das Steuer einem Anderen, so überträgt er automatisch auch die Aufgaben des Obmanns, wenn dieser der Bootsklasse entsprechend in der Liste der Steuerleute geführt wird. Ein in Ausbildung zum Steuermann befindlicher Ruderer kann nicht Obmann sein.
5. Bei Sturm, Nebel oder bei Erreichen der Hochwassermarke II (in Köln 8,30 m) ruht jeder Ruderbetrieb. Bei Hochwasser zwischen 7,50 m und 8,30 m am Kölner Pegel dürfen ausschließlich erfahrene Steuerleute Boote verantwortlich führen.



Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

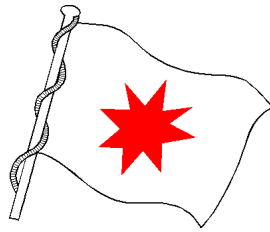
6. Stromabfahrende, überholte und steuermannslose Boote sind zuerst zu grüßen. Boote mit Steuermann geben steuermannslosen Booten Raum.
7. Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (www.elwis.de) ist bindend. Der „Leitfaden für Wassersportler“ herausgegeben vom Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bietet einen Überblick über die wichtigsten Regeln. Jeder Steuermann ist verpflichtet, sein Wissen auf den neuesten Stand zu halten. Bei Fahrten auf fremden Gewässern sind die entsprechenden örtlichen Vorschriften zu beachten.

V.

1. Die Zuständigkeit für den Ruder Keller, den Ergo-Raum sowie den Hantelkeller liegt beim Trainingsverantwortlichen und dem Ruderwart.
2. Die Benutzung dieser Sporträume ist in erster Linie der Trainingsmannschaft vorbehalten. In Absprache mit dem Trainer kann der 1. Ruderwart in der verbleibenden Zeit allen aktiven Mitgliedern, die über die notwendigen Kenntnisse im Umgang mit den Geräten verfügen, den Zugang gewähren. Inaktive Mitglieder haben kein Anrecht auf Benutzung der Sporträume.
3. Nach jeder Benutzung der Sporträume sind die Räume und Geräte aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. (siehe ausgehängte Benutzungsordnung vom 14.02.2002).
4. Im Falle eines Schadens sind je nach Zugehörigkeit der Trainer oder der 1. Ruderwart unverzüglich zu informieren.

VI.

1. Genuss von Alkohol und Rauchen ist auf dem Bootshausgelände als unsportlich abzulehnen. Das Rauchen in den Bootshallen und der Werkstatt ist streng verboten!



Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

2. Der verantwortliche Steuermann eines zu Schaden gekommenen Bootes informiert unverzüglich den 1. Ruderwart und leitet ihm und dem für die Bootsversicherung Zuständigen einen schriftlichen Schadensbericht zu. Sämtliche während einer Ausfahrt eingetretenen Schäden müssen im Fahrtenbuch vermerkt werden. Vorgefundene Schäden müssen vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch eingetragen werden.
3. Die KRV-Ruderkleidung sollte grundsätzlich getragen werden, besonders bei offiziellen Ruderveranstaltungen und beim An- und Ablegen am Floß. Speziell in den Wintermonaten ist das Tragen von Rettungswesten zur eigenen Sicherheit ratsam.
4. Verstöße gegen diese Ruderordnung sowie dem Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten, insbesondere auf Wanderfahrten, des weiteren Verstöße gegen Ordnung und Sauberkeit im Bootshaus und auf dem Vereinsgelände genauso wie das Tragen unsauberer Ruderkleidung können der Satzung entsprechend durch zeitweilige Rudersperre geahndet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auf Ausschluss aus dem Verein erkannt werden.

VII.

Für die Trainingsmannschaft werden die Kosten für Bootstransporte und Meldegelder vom KRV getragen. Nicht übernommen werden die Kosten für Masterwettkämpfe, Wettkämpfe der Bundesliga und Marathonregatten. Die Teilnehmer dieser Wettkämpfe übernehmen selber die anfallenden Kosten für diese Sportveranstaltungen.

Kölner Ruderverein von 1877 e.V.

Der Vorstand

Köln, den 16. Juli 2009